

**Zeitschrift:** Theologische Zeitschrift  
**Herausgeber:** Theologische Fakultät der Universität Basel  
**Band:** 11 (1955)  
**Heft:** 4

**Buchbesprechung:** Rezensionen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.11.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Qumran, made in 1902, he had written: "Here are upwards of a thousand well-arranged graves, each one covered by carefully-ordered stones. They are much more carefully made than ordinary Bedawin graves; the orientation is not that of Moslems..." If the cemetery at Khirbet Abu Tabak has the same kind of graves as have been found in the cemetery at Khirbet Qumran, then it would seem highly probable that Khirbet Abu Tabak is the site of another Essene-like community, closely related to the community at Qumran. Masterman's report suggests that they might be the same. Only a careful examination of the arrangement and contents of some of the graves will settle the question.

In describing the descent from Khirbet Abu Tabak down the Wady Qumran Masterman writes: "...there are evidences that at one time much labour has been expended on making a mountain road suitable for horses and mules." This suggests that there might have been important economic ties between these two communities. Therefore, until Khirbet Abu Tabak has been carefully explored and we have more information than is now available, there will be important aspects of the economic basis of the Qumran community which must remain obscure.<sup>37</sup>

*Madison (N.J., U.S.A.).*

*W. R. Farmer.*

## Rezensionen.

**Cornelis van Leeuwen, *Le développement du sens social en Israël*, Assen (Holland), Verlag van Gorcum, 247 S.**

Es handelt sich hier um eine genaue, bis in alle Details gehende Untersuchung, die der Pfarrer der Hervormde Kerk in Maarsbergen im Dezember

<sup>37</sup> All the above information about Khirbet Abu Tabak, which Masterman assumes to be identified with the Kurm Abu Tubk of the P. E. F. Memoirs, vol. iii, p. 213, is taken from a report by Masterman found in the *P.E.F.Q.S.*, 1903, pp. 264-267. This report also contains a valuable description of the rock-cut aqueduct in the Wady Qumran. It is worth mentioning that Masterman mentions a cave at Khirbet Abu Tabak. His description of this cave reminds one very definitely of Cave Four at Qumran—from which so many valuable manuscripts have been recovered. This cave at Khirbet Abu Tabak, dug out of soft rock, lies in the side of a low isolated hill, on top of which are located the main ruins of Abu Tabak. It is 116 feet long, 17½ feet wide at its widest and about 20 feet high throughout. Masterman writes: "At the extreme inner end there is a hole at the top of the accumulated dirt which may lead into an inner part. My man put his gun in as far as he could without touching rock." That was over 50 years ago. Meanwhile, Masterman's report seems to have remained unnoticed by contemporary archeologists. We can only express the hope that the full length of the Wady Qumran with its major tributaries will be carefully combed by competent archeologists as soon as this is practicable.

1954 der Universität Amsterdam zur Erlangung des Dokortitels vorgelegt hat. Er hat sie nicht in holländischer, sondern in französischer Sprache verfaßt, um ihr so eine größere Verbreitung zu ermöglichen. Es werden hier Vergleiche mit der ägyptischen und assyrischen Literatur und mit den sozialen Zuständen im klassischen und orientalischen Altertum angestellt. Das wirft ein Licht auf den Platz, den Israel auf dem Gebiet der Wohltätigkeit gegenüber den Armen innerhalb des orientalischen Kreises einerseits, und auf den, den es gegenüber dem klassischen Altertum andererseits einnimmt. Selbstverständlich ist der Ertrag der neugefundenen Handschriften in die Untersuchung aufgenommen.

Das 1. Kapitel «Die Armen in Israel» zeigt die Ausdrücke, die sich im AT finden, welche die Auffassung über die Armen wiedergeben, also auch die Witwen, die Waisen, die Fremden und die Leviten. 2. Die Armut gilt als die schwerste Heimsuchung, die einem Menschen widerfahren kann. Das 3. Kapitel redet von dem «Schutz des Armen» a) vor totaler Armut, verursacht durch Verschuldung (Dt. 15), durch Pfändung (Ex. 22) und Verzinsung. b) Vor immerwährender Sklaverei, verursacht durch wirtschaftliche Not. c) Vor Verlust des Familienbodens (hier wird gezeigt, wie bei den Israeliten nach ihrer Niederlassung in Kanaan immer mehr die Bindung an den Boden wichtig wird gegenüber der Bindung an das Blut, die während der Nomadenzeit der Stämme Israels eine Rolle gespielt hatte. So haben die Propheten immer wieder gegen die Bildung großer Ländereien zum Nachteil des Grundbesitzes der Kleinbauern protestiert (Jes. 5; Mi. 2). d) Vor Ausbeutung von seiten der Reichen (das Gesetz und die Propheten untersagen, die Armen auszubeuten oder zu unterdrücken). e) Vor ungerichteter Behandlung im Gericht. Das 4. Kapitel schildert die Entwicklung vom Begriff «arm» zu «fromm». Die Ueberzeugung der nachexilischen Armen, die eigentlich Frommen und an Jahwe Gläubigen zu sein, gründet sich auf das Bewußtsein des besonderen Schutzes Gottes, dessen sich die Elenden und Unterdrückten erfreuen. 5. Die Weisheitsliteratur zeigt als Ursachen der Armut die Faulheit, die Trunksucht und die Prostitution; die manuelle Arbeit wird als Hemmung für die geistige Entwicklung bewertet. 6. Die Wohltätigkeit. Jahwe gilt als Vorbild der Liebe. Diesem Vorbild sollen die Israeliten folgen. Eine Reihe von Armenrechtsartikeln soll dafür sorgen, daß die Armen des Volkes wenigstens von Zeit zu Zeit das Lebensnotwendigste erhalten. Es ist interessant, die Entwicklung der Bedeutung des Wortstammes צדק (= Gerechtigkeit) zu verfolgen. Die Konzeption von צדקה hat sich immer mehr in der Richtung «Barmherzigkeit» entwickelt, um zuletzt einfach «Almosen» zu bedeuten. Die Beweggründe der Wohltätigkeit zeigen im allgemeinen eine utilitaristische Moral: man muß gute Werke tun, um Lohn zu empfangen. Im letzten Kapitel «Der Messias und die Armen» ist der Messias anhand von Jes. 11 als Beschützer der Armen, ja nach Sach. 9 sogar als der Arme selbst beschrieben.

Als eine der Quellen ist auch die Schrift von Pfarrer Dr. Hans Brupacher (Zollikon): «Die Beurteilung der Armut im AT» (1924) genannt, die einige Gedankengänge des vorliegenden Buches schon seinerzeit ange-

deutet hat. Diese Gedankengänge sind aber hier in dieser Dissertation tiefer und breiter begründet.

*Winterthur-Töβ.*

*Paul Weber.*

**Geschichte und Altes Testament**, Aufsätze von W. F. Albright, Friedrich Baumgärtel, Elmar Edel, Otto Eißfeldt, Karl Elliger, Kurt Galling, Martin Noth, Gerhard von Rad, Leonhard Rost, Walther Zimmerli, K. Heinrich Mann (Beiträge zur Historischen Theologie, hrsg. von G. Ebeling, 16), Tübingen, J. C. B. Mohr (P. Siebeck), 1953, 223 S.

Die Aufsätze, die in diesem als Festschrift zum 70. Geburtstag von *Albrecht Alt* bestimmten Bande vereinigt sind, lassen erkennen, wieviel fruchtbare Anregung von ihm nach den verschiedensten Seiten ausgegangen ist. Ihr Inhalt kann nur kurz angedeutet werden. Albright bespricht aus der Fülle seiner Kenntnis der Inschriften die arabischen Orts- und Stammesnamen im Alten Testament. Edel behandelt die Heiratskorrespondenz Ramses' II. mit dem Hetiterkönig, die interessante Streiflichter auf die Verhältnisse im damaligen Palästina wirft. Noth gewinnt aus den Personennamen der bisher veröffentlichten Maritexte wichtige Erkenntnisse für die altisraelitische Namengebung. Eißfeldt erkennt in Ps. 80 ein nordisraelitisches Lied aus der Zeit des letzten Königs Hosea. Elliger vertritt gegenüber Galling eine abweichende Auffassung von den in Ez. 24, 1—14 beschriebenen Zellengebäuden. Galling unterzieht 1. Kg. 19 einer religionsgeschichtlichen Untersuchung. Rosts Analyse von Gen. 9, 18 ff. ergibt Herkunft aus der Zeit Davids. Von Rad führt 1. Kor. 13, 4—7 über ähnliche Reihen in den «Testamenten der Patriarchen» auf die «negativen Schuldbekennnisse» im AT zurück. Zimmerli verfolgt die Formel «Ich bin Jahwe» durch das ganze AT und erweist ihre Herkunft aus einer gottesdienstlichen Begehung. Baumgärtel führt aus seinem Buch «Verheißung» (1952) bekannte Gedanken über den Zusammenhang von AT und NT unter Ablehnung des heilsgeschichtlichen Biblizismus weiter aus. Eine 243 Nummern auf 13 Seiten umfassende Bibliographie des Jubilars macht den Schluß; eine Reihe seiner wichtigsten Arbeiten sind jetzt ja in seinen «Kleinen Schriften» I und II (1953) wieder zugänglich.

**G. Johannes Botterweck, Der Triliterismus im Semitischen** (Bonner Biblische Beiträge, hrsg. von Fr. Nötscher u. K. Th. Schäfer, 3), Bonn, P. Hanstein, 1952, 76 S.

Der Verf. orientiert gut über die wichtige und viel erörterte Frage, ob die Dreilautigkeit, ein Hauptmerkmal der semitischen Sprachen, ursprünglich oder das Ergebnis einer Entwicklung zweilautiger Wurzeln sei. Für manche Fälle ist letzteres gewiß anzunehmen. Aber B.s Versuch, alle schwachen Wurzeln auf wenige zweilautige Urwurzeln schallnachahmender Bedeutung zurückzuführen, stehen stärkste Bedenken entgegen, wie W. v. Soden, *Die Welt des Orients*, 1954, S. 84 ff. überzeugend dargetan hat.

*Basel.*

*Walter Baumgartner.*

**Le baptême dans l'Eglise réformée**, Textes commentés par un groupe de pasteurs, Neuchâtel, Attinger, 1954, 103 S.

Die Kirche des Kantons Neuenburg hat sich mit der Frage der Kindertaufe intensiv auseinandersetzen müssen. Das Gespräch darüber, ob die Kindertaufe sich mit der Schrift vereinigen lasse oder ob allein die Erwachsenentaufe als berechtigt anzusehen sei, ist in Neuenburg nicht eine bloße Diskussion geblieben, sondern hat zu der Forderung geführt, daß die Kirchenordnung verändert werden müsse. Aus dieser Auseinandersetzung heraus ist die vorliegende Schrift zu verstehen. Sie ist von einer Gruppe von Pfarrern verfaßt, die offenbar alle die Erwachsenentaufe für die einzige Möglichkeit erachten, die das NT uns offenläßt, und darum das Recht beanspruchen, die Taufe von Kindern abzulehnen.

Diese Forderung ist von ihnen schon vor einigen Jahren an die Synode gestellt worden (16. April 1951). Sie konnten sich damals darauf berufen, daß die reformierte Kirche Frankreichs dabei sei, eine neue Taufordnung zur Entscheidung zu bringen. Eine Kommission war nämlich nach siebenjähriger Arbeit zum Ergebnis gekommen, daß Erwachsenentaufe und Kindertaufe in der reformierten Kirche nebeneinander bestehen können, und hatte für die französische Nationalsynode entsprechende Resolutionen ausgearbeitet. Die Nationalsynode (synode national de l'Eglise réformée de France) entschied denn auch kurz darauf im Sinne dieser Resolutionen (Chambon, 19.—21. Mai 1951): einerseits kann kein Pfarrer gezwungen werden, Kindertaufen vorzunehmen, und andererseits kann kein Pfarrer Eltern daran verhindern, ihre Kinder taufen zu lassen; wenn er die Taufe nicht selber vornehmen will, muß er sie an einen Mitpfarrer weisen. Damit wird die Erwachsenentaufe gleichberechtigt mit der Kindertaufe.

Die genannte Gruppe von Neuenburger Pfarrern forderten nun im Jahre 1951, daß in ihrer Kirche eine ähnliche Ordnung eingeführt werde wie in Frankreich. Die Synode entsprach ihrem Wunsche insofern, als eine Kommission eingesetzt wurde; diese gelangte zu ganz ähnlichen Ergebnissen wie in Frankreich und legte der Synode ähnliche Resolutionen vor. Mit diesen Resolutionen setzt sich die Schrift auseinander. Das meiste daran wird gutgeheißen, einzig gegen den Vorschlag, Pfarrer, die die Kindertaufe nicht üben, nur in Gemeinden zuzulassen, in denen zwei Pfarrer amtieren, wird energisch protestiert und der Synode empfohlen, bei ihrem endgültigen Entscheid diese Einschränkung aufzuheben.

Die Schrift beschäftigt sich nun aber nicht nur mit dem Problem der werdenden Neuenburger Kirchenordnung. Sie will darüber hinaus Zeugnis dafür ablegen, daß allein die Erwachsenentaufe schriftgemäß sei, und daß darum die französische Ordnung der Tauffrage (jedenfalls vorläufig bis zur endgültigen Einführung der Erwachsenentaufe) die einzig richtige sei. Das Plaidoyer für die Erwachsenentaufe wird nicht mit eigenen Worten geführt; es wird vielmehr eine kleine Sammlung von Dokumenten geboten, Äußerungen von Karl Barth, Franz Leenhardt, Markus Barth u. a. Sie sollen beweisen, daß maßgebende Theologen die Erwachsenentaufe vertreten und daß allein schon darum die Kirchenordnung verändert werden

müsse; zugleich soll natürlich das Gewicht ihrer Argumente wieder einmal mehr deutlich werden.

Bei der Frage nach der rechten Taufordnung scheint es mir wichtig, auf einen Gesichtspunkt hinzuweisen, der bei der ganzen Auseinandersetzung zu wenig berücksichtigt worden ist. Man meint nämlich leicht, daß bloß die neue unbequeme Forderung der Erwachsenentaufe nach einer Veränderung der Kirchenordnung rufe, und glaubt, an der üblichen landeskirchlichen Praxis festhalten zu können, wenn man nur nachgewiesen hat, daß sich die Kindertaufe biblisch begründen lasse. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Denn auch die Anhänger der Kindertaufe sagen ja nicht, daß man jedes Kind taufen solle, dessen man nur habhaft werden könne. Sie betonen vielmehr den Glauben der Eltern als Voraussetzung. Sonst müßte ja die Taufe *ex opere operato* wirken. Ein Kind kann in die Gemeinde nur hineingestellt werden, weil ihr die Eltern durch ihren Glauben angehören. So schreibt etwa auch O. Cullmann: «... wo die Eltern selbst zwar getauft sind, aber nachher nicht glauben, ... ist ein Hinausschieben der Taufe vom Neuen Testament nicht nur gerechtfertigt, sondern geboten.»<sup>1</sup> — Was Cullmann hier ablehnt, ist aber gerade die Praxis der Volkskirche. Es gibt keine Kirchenordnung der offiziellen Landeskirchen in der Schweiz, die mit der Möglichkeit eines Taufaufschubs rechnet. Die meisten Kirchenordnungen reden überhaupt nur von der Kindertaufe; wenn in einzelnen die Taufe an Erwachsenen auch erwähnt wird, so ist sie in der Praxis doch ein so außerordentliches Ereignis, daß man sie im Verborgenen vollziehen muß, um nur ja unnötiges Aufsehen zu vermeiden. Es gehört allen gegenteiligen Beteuerungen zum Trotz zur gegenwärtigen Struktur unserer Volkskirche, daß alle Kinder, ob nun von gläubigen oder ungläubigen Eltern, getauft werden. Es gibt wohl ein Taufgelübde, durch das die Eltern ihren Glauben bekennen, und man sollte meinen, daß bei diesem Gelübde sich wie von selbst eine gewisse Scheidung vollziehe. Da die Eltern aber, wenn sie zur Volkskirche gehören wollen und ihr Kind nicht durch eine Verschiedenheit vor andern Kindern benachteiligen wollen, keine andere Möglichkeit sehen, als es zu taufen, entschließen sie sich zu diesem Gelübde sehr rasch. Es legen es ja auch andere ab, denken sie, und nehmen es doch auch nicht bitter ernst. Die Kindertaufe wird dadurch ihres eigentlichen Sinnes beraubt. Sie ist kein Glaubensakt mehr, sondern wird zum Zeichen einer verschwommenen und unklaren Gottzugehörigkeit und vor allem zum Zeichen der Zugehörigkeit zur Landeskirche.<sup>2</sup>

Eine rechte Taufordnung sollte aber der Erkenntnis Rechnung tragen, daß die Kinder ungläubiger Eltern nicht getauft werden können. Wenn sie es nicht tut, befindet sie sich im Widerspruch zum Consensus aller Exegeten, ob sie nun die Erwachsenentaufe oder die Kindertaufe vertreten. In

<sup>1</sup> Die Tauflehre des Neuen Testamentes 1948, S. 64.

<sup>2</sup> Auch das nur praktisch. Die meisten Kirchenverfassungen sagen, daß derjenige Mitglied sei, der nicht aus der Kirche ausgetreten sei, machen also die Taufe nicht zur unbedingten Voraussetzung der Mitgliedschaft! (s. unten).

jeder landeskirchlichen Kirchenordnung sollte darum ausdrücklich festgehalten sein, daß nur Kinder gläubiger Eltern getauft werden können, während man Eltern, die den Glauben ausdrücklich negieren, aber trotzdem taufen wollen, energisch raten muß, ihre Kinder heranwachsen zu lassen, bis sie sich selber entscheiden können. Damit eine solche Bestimmung überhaupt konkrete Folgen haben kann, muß zunächst darauf hingewirkt werden, daß man aufhört, ein ungetauftes Kind als minderwertig anzusehen. Man muß damit so weit kommen, daß ein Kind, das vor der Konfirmation noch nicht getauft worden ist, auch nicht mehr konfirmiert wird. Das Bekenntnis fällt ja mit seiner Taufe zusammen. Wie wenig konsequent unsere Praxis ist, zeigt sich etwa daran, daß man ein Kind, das nicht getauft worden ist, kurz vor der Konfirmation im engsten Kreise noch tauft. Es wäre aber folgerichtiger, Kinder, die nicht getauft worden sind, an der Konfirmationsfeier selbst zu taufen; den Konfirmanden würde dann deutlicher bewußt werden, was ihre Konfirmation zu bedeuten hat. Und vielleicht würde dieses Nebeneinander der Gemeinde sogar derart erschreckend deutlich machen, was unsere Konfirmation noch immer bedeuten will, daß sich ihr eine Neuordnung auch der Konfirmationspraxis wie von selbst aufdrängen würde. Denn es ist im Grunde eine unsinnige Fiktion, daß eine ganze Klasse im selben Augenblick durch Bekenntnis und Gelübde ihren Taufbund bestätigen soll. Konfirmation als Bestätigung des Taufbundes muß durch wirkliche und nicht nur durch scheinbare Freiwilligkeit ausgezeichnet sein. Es wäre darum besser, den Bekenntnisakt ganz von unserer heutigen Konfirmation zu trennen. Ein Kind kann gemeinsam mit einer ganzen Klasse bestätigen, den Unterricht empfangen zu haben. In diesem Sinne kann man die heutige Konfirmationsfeier beibehalten. Darüber hinaus kann sie noch die Bedeutung der Admission zum Abendmahl haben. Ein persönliches Bekenntnis kann vielleicht später freiwillig abgelegt werden.

Man kann gegen diese Ordnung einwenden, daß man damit vielen Eltern die letzte Bindung zur Kirche durchschneide und sie dadurch aus der Kirche ausstoße, daß man ihre Kinder nicht mehr taufe. Auch werden die Eltern nicht mehr öffentlich dazu verpflichtet, ihre Kinder im Glauben zu erziehen. Dieser Einwand ist ganz aus dem Bewußtsein heraus gedacht, daß es eine Schande für einen Menschen sei, nicht als Kind getauft zu sein, daß er als solcher zu einem Winkeldasein in der Kirche verurteilt sei und die Verbindung mit ihr verloren habe. Eben dieses Bewußtsein, so eingefleischt es sein mag, gilt es aber zu überwinden. Es geht ja nicht darum, die Menschen wegzustoßen, die in lockerer Beziehung zur Kirche stehen; diese Bindung ist ein großer Wert. Es fragt sich nun aber, ob ausgerechnet die Taufe dazu herhalten darf, die lockere Bindung Halbaußenstehender zu gewährleisten. Die Taufe ist für den Glauben zu wichtig, als daß man sie für einen solchen Zweck ihres eigentlichen Sinnes entleeren dürfte. An Stelle der Taufe kann eine Segnung diesen Dienst tun: bei dieser Gelegenheit verpflichtet sich die Gemeinde, das Kind aufzunehmen, für es zu beten und zu sorgen und es als ihr Kind zu betrachten; die Eltern dagegen verpflichten sich, es dem christlichen Glauben und der Gemeinde nach ihren Kräften zuzuführen, auch wenn sie sich selbst nicht voll zu ihr bekennen

können. Es geht also nicht darum, die Beziehung zu den Fernstehenden abzubrechen, sondern ihrer tatsächlichen Bindung einen sachgemäßen Ausdruck zu geben. Es ist auch darum nötig, die Möglichkeit einer Segnung zu schaffen, weil nicht einfach gottesdienstliche Formen abgeschafft werden dürfen; sie sollen durch bessere ersetzt werden. Der Wunsch, sein Kind Gott darzubringen, ist berechtigt. Er soll nicht verweigert werden, sondern in sinngemäßer Form einen Ausdruck finden können.

Man kann weiter gegen die vorgeschlagene Ordnung einwenden, daß sie den Rahmen der Landeskirche sprengt und zweierlei Arten von Mitgliedern schafft. Das ist bis zu einem gewissen Grade richtig. Die Ordnung betont mit mehr Nachdruck, daß die Zugehörigkeit zu Christus und zur Gemeinde eine Verpflichtung darstelle. Sie zeigt, daß durch die Taufe ein Mensch nicht nur der Volkskirche, sondern Christus gehört, und stellt die Eltern eindringlicher vor die Frage, ob sie das für sich bekennen wollen. Es fragt sich aber, ob eine Gemeinde ihren Dienst (auch den Dienst an der Volkskirche) ohne diese Klarheit tun kann, und ob sie an ihren Gliedern nicht liebevoller handelt, wenn sie ihnen wirklich die Möglichkeit verschafft, sich frei zu entscheiden. Gerade darum ist es so entscheidend wichtig, daß der Ungetaufte nicht neben der Volkskirche her leben muß. Wenn jetzt Eltern ihre Kinder nicht taufen (gleichgültig aus welchen Gründen), ziehen sie sich ein Stück weit aus der Volkskirche zurück; oder wenn man jetzt aus irgendeinem Grund die Taufe verweigern muß, so drängt man damit eine Familie aus der Kirche hinaus. Bei wem hat man aber das Recht, ihn aus der Volkskirche auszuschließen? Anerkennen wir darum lieber die Möglichkeit, daß jemand in der Volkskirche auch ungetauft heranwachsen kann. Die meisten Landeskirchen machen auch tatsächlich nicht die Taufe zur Bedingung der Zugehörigkeit. Das darf nicht eine bloße papierene Bestimmung sein, sondern muß ins Bewußtsein der Volkskirche übergehen. Mit dem Institut einer Segnung hat man eine Möglichkeit zu bieten, kraft deren man mit der Volkskirche auch ohne Taufe in Verbindung bleibt, und die dazu den Vorzug hat, das Wesen der Volkskirche mit größerer Wahrscheinlichkeit zum Ausdruck zu bringen.

Die heute so umstrittene Frage Kindertaufe oder Erwachsenentaufe ist durch eine Taufordnung, welche für bestimmte Fälle die Möglichkeit des Taufaufschubs schafft und empfiehlt, allerdings nicht entschieden und soll auch nicht entschieden werden. Bei dem heutigen Stand der Exegese stehen die Meinungen einander derart gegenüber, daß ein eindeutiger Entscheid nicht gefällt werden kann, und es müßten schon ungeahnte exegetische Ueberraschungen eintreten, wenn ein eindeutiges Urteil möglich werden sollte. Aber gerade weil das so ist, müssen wir in unseren Kirchen die Freiheit haben, beides gelten zu lassen. Gerade wenn wir sehen müssen, daß es ein klares Entweder-Oder nicht geben kann, darf sich die Kirche auch nicht auf das eine oder das andere ausschließlich festlegen wollen. Die Rechtgläubigkeit darf nicht von der Erwachsenen- oder der Kindertaufe abhängig gemacht werden, und man sollte weder die einen noch die andern mit einem öffentlichen oder auch nur heimlichen Anathema belegen.

So wenig sich die Frage klar entscheiden läßt, so würde eine Tauf-



ordnung, welche den Taufaufschub zuläßt, der Kontroverse manche Triebkraft entziehen. Denn nun haben die Vertreter der Kindertaufe Gelegenheit, ihre Auffassung konsequent durchzuführen. Bei den Gegnern der Kindertaufe spielt ja immer auch die Vermutung mit, daß man die Kindertaufe doch nur aus Bequemlichkeit und landeskirchlicher Menschengefälligkeit verteidige. Eine richtig verstandene und konsequent durchgeführte Kindertaufe steht aber genau so im Gegensatz zu Bequemlichkeit und Menschengefälligkeit und ist genau so ein Glaubensakt wie die Erwachsenentaufe. Sobald sie nicht mehr Brauch ist, sondern aus dem Glauben an Christus vollzogen wird, wird jeder Verdacht von ihr ferngehalten. Kindertaufe und Erwachsenentaufe werden einander nicht mehr gegenübergestellt wie Nachgiebigkeit und Aufrichtigkeit, sondern es handelt sich dann um ein echtes glaubensmäßiges Nebeneinander, das in einer Kirche sehr wohl bestehen darf und kann.

Die Neuenburger Ordnung erweckt den Eindruck, eine Kompromißlösung zu sein. Es sieht so aus, als sei sie nur die erste Etappe zur allgemeinen Erwachsenentaufe. Aber muß denn eine Kirche wirklich einen eindeutigen Entscheid zwischen Erwachsenentaufe und Kindertaufe fällen? Muß das Taufalter einheitlich sein? ist alles andere ein Kompromiß? Das Vorbild der Alten Kirche kann uns hier bedeutungsvoll sein. In ihr hat man offenbar keinen Wert darauf gelegt, die Taufe in einem bestimmten Alter zu vollziehen. Die Kindertaufe ist uns schon sehr früh bezeugt. Wenn J. Jeremias recht sieht, reichen Andeutungen bis ins erste Jahrhundert zurück. Tertullian widerspricht der Kindertaufe, ohne daß man den Eindruck erhält, er rühre damit eine grundsätzliche Frage an. Als im dritten und vierten Jahrhundert der Taufaufschub aufkam, war die Reaktion der Väter nicht: Das ist eine Neuerung, die der apostolischen Ueberlieferung widerspricht, sondern sie eiferten bloß gegen die Verzögerung der Glaubensentscheidung. Es ist überhaupt auffällig, daß die Frage, ob Kinder oder Erwachsene zu taufen seien, zu keinen grundsätzlichen Auseinandersetzungen geführt hat. Eine Vereinheitlichung des Taufalters wurde offenbar nicht für nötig angesehen; eine solche kam erst im pelagianischen Streit in der Auseinandersetzung um die Erbsünde zustande. Jetzt wurde die Taufe des Kindes zum Schibboleth der Rechtgläubigkeit. Wenn also die Kindertaufe auch die Regel war, war die Alte Kirche doch nicht von demselben ausschließlichen Entweder-Oder geplagt wie wir, sondern hat diese Freiheit mit der Ueberlieferung vereinen können. Und das war gut so; denn in dieser Beweglichkeit hat sie die größere Freiheit gehabt, auf den Ernst des Taufvollzuges zu achten.

*Herblingen, Kt. Schaffhausen.*

*Lukas Vischer.*